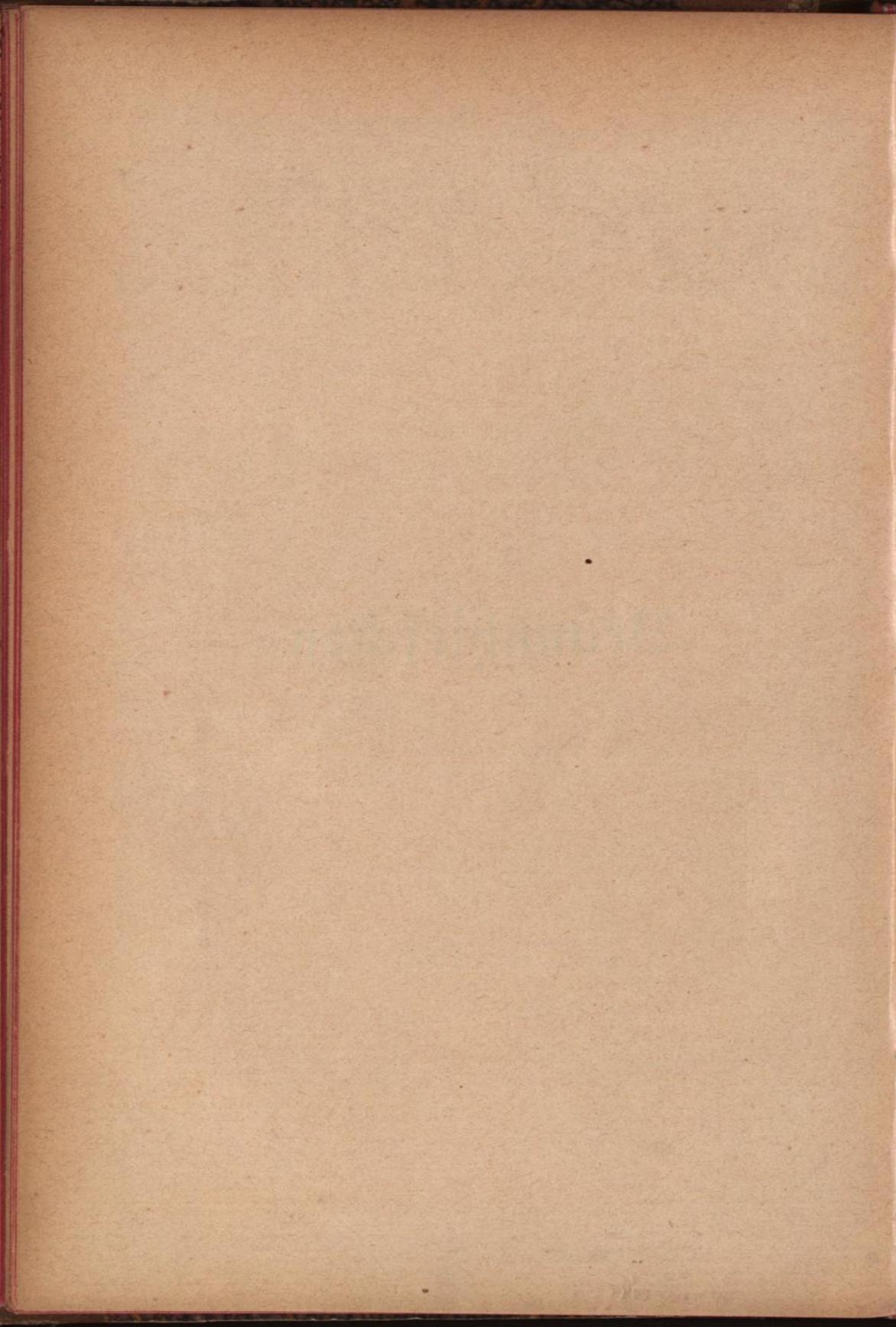


Braunhirschen.





II.

Geschichtliche Nachrichten über Braunhirschen.

Das mittlere Gebiet von Rudolfsheim ist der ehemalige Braunhirschengrund. Es ist dies beiläufig jener Theil, welcher von der Schönbrunnerstraße, der Karolinen-, Herkloz-, Prinz Karl- und der untern Fischergasse, ferner theilweise von der Sechshauer Hauptstraße und von den rechtsseitigen Häusern der Neugasse umsäumt wird.

Die Nied, in welcher Braunhirschen lag, hieß ehemals „die hangenden Lüssen“¹⁾. Diese Gründe waren theils dem Wiener Erzbisthum, theils dem Wiener Bürgerhospital dienstbar. Auch das Stift Schotten hatte hier zehentpflichtige Gründe.

Im Jahre 1696 hatte Baron Planquenaub von den Eheleuten Michael und Margaretha Kobl einen Grundcomplex von 9 Joch, zumeist aus Aeckern und Wiesen bestehend, im Kaufswege erworben, um sich hier einen Herrschaftssitz zu gründen. Zwei Jahre später ließ Planquenaub daselbst ein Palais mit Auffahrtsrampe aufführen und einen Zier- und Küchengarten anlegen.

Nach Planquenaubs Tode behielt dessen Gattin die Realität als Wittwensitz noch gegen fünfzig Jahre. Im Gemeinde-Archive befindet sich ein Zehentbrief, ausgestellt von Eleonora Planquenaub. Es ist dies das älteste Document unter den aufbewahrten Urkunden, weshalb wir es dem vollen Umfange nach hier wiedergeben wollen:

1) Bei Verpachtungen oder Veräußerungen von großen Grundcomplexen u. dgl. wurden diese, um sie vorthelhafter an Mann zu bringen, in kleine Parcellen oder Looße (veraltet Luße oder Lüssen) eingetheilt. In Fünfhaus hat sich dieser Name in der „Hanglüssgasse“ erhalten.

„An Heunt zu Endtgesetzten dato ist zwischen dem
„Fürstl. Bistumb und Burger Spital in Wienn als beeden
„Zehentherren an ainem, dan Weyl. Herrn Johann Chri-
„stoph Freyherrn von Planquenau der nachgelassenen Herrn
„und Frauen Erben anderthails Nachfolgender Contract
„aufgericht und geschlossen worden.

„Demnach der Herr Baron von Planquenau seel. noch
„in seinen Lebzeiten Neun Joch Acker in Hänguntlist, welche
„einige Jahr eine Viehweidt gewesen, käuflichen an sich ge-
„bracht, welche theils zu einem gebäu, theils aber zu einen
„lust- und Kuchelgarten Verwendet, dahero dan billich, daß
„anstatt deß hierdurch entgehenden Zehents ob Hoch und
„wollermelten Zehentherren [wie solches in dergleichen Fällen
„gebräuchlich:] Jährlich etwas gewisses in gelt geraicht werde,
„Inmassen dessentwegen Ihme Herrn Baron von Planquenau
„seell. von Zehent Amt Außbehörige notifikation besehen, da
„inzwischen aber derselbe mit Tod abgangen, ohne daß hie-
„über daß gebührende abgehandlet und ein schriftlicher Con-
„tract hatte aufberichtet werden können. Weillen nun dieser
„Grundt an anfangs ermelte Herrn und Frauen Planquen-
„auische Erben gedigen, und also denenselben obliget, dißfalls
„mehr Hoch- und wohllangeregte Zehentherren schuldige Sa-
„tisfaction zugeben, darwider Ewe auch einiges bedenken zu
„moviren noch können oder wollen, allermassen Ewe dan bey
„vor Hoch und wohlgedachten beyden Zehentherren Suppli-
„candoeinkommen, und gebeten, dessentwegen ein jährlich ge-
„wisses billiges Quantum auszuwerfen, und darüber die ge-
„wöhnliche Contract auszufertigen. Weillen nun hierauf die
„Verbschaidung dahin ergangen, daß Alljährlichen acht Gulden
„für mehrbedeute beede Zehentherren anstatt deß gebühren-
„den Zehents erlegt und bezalt werden solle. Als Obligirte
„auch Öffters berührte Herren und Frauen Planquenauische
„Erben in Crafft Gegenwerttigen Contracts, sowohl für sich
„als alle andern Künfftige Possessoren¹⁾ dieses Grundts, vor-
„erwähnte beyde respective Zehentherren anstatt deß gebüh-

1) Bestzer.

„renden Zehents alle Jahr wie obgedacht Acht Gulden Uemb-
„lichen dem Fürstl. Bistumb Wien 4 fl. und dem Burger-
„spital auch 4 fl. und zwar jedesmahls vor Unser lieben
„Frauen Heyl. Lichtmessen im Zehentamt im Bischoff Hof
„ohnfehlbar zu erlegen, auch wegen dißlauffenden 1704 Jahrs
„auf nachst künfftige Lichtmessen 1705 den anfang zu machen,
„und hiemit in perpetuum zu Confinuiren.¹⁾ Damit man
„aber auch wisse, in waß für einem Maaß solcher Grundt
„bestehet, und künfftiger Zeit ohne wissen des Zehentamts
„nicht andere Grundstücke dazue gezogen werden möchten.
„Es ist sothaner Grundt durch die Zehenthandler in Augen-
„schein genomben, ordentlich abgemessen und in nachgesetzten
„Maaß erstanden worden. Erstlich haltet die obere Braide
„auf der Landsträß gegen Penzing zu, zwischen
„Herrn von Muettings Wiesen und Philipp Mosers Haus
„und Garten 84 Claffter, die untere braide aber neben der
„Weingart Riedt in der Rein genannt, zwischen gemelten
„Mosers Ruchgarten und des Planquenauischen Weingart
„bestehet in 86 Claffter, endlichen ist die völlige länge
„von der Penzinger Landsträß mitten durch
„den grundt hinab bis an den Gehsteig, alwo sich die
„Riedt Rein anfangt 235 Claffter. Zum sahl nun obge-
„setzter bezallungs Termin ein oder öfteremahl ohne abstat-
„tung dieser Contrahirten Zehentgebühr verstriche, solle sodann
„auf jeden Gulden Jährlich ain Schilling steigerung aufge-
„raittet werden, wan aber solche Bill Jahr nicht abgeführt
„werden sollte, daß also ein starker Rückstand anerwachsene,
„soll selbig Vermögen Kay. Generaly bei jeden wirklichen
„Inhaber des Grundts durch Execution denen beeden Zehent-
„herren Zuzurechnen bevorstehen. Zu Urkund dessen sind
„dieses Contracts drey gleichlautende Exemplaria aufgerichtet
„und jeden Theil ein gefertigtes darum zugestellt worden.
„Besehehen in Wien den 27. October anno praesente 1704.

Franz Antoni
Bischof v. Wien.

Anna Eleonora v. Planquenau
Witib im Nahmen der gesammten Erben
als Inhaberin.“

¹⁾ immerwährend zu bestimmen.

Im Jahre 1750 kaufte dieses Besigthum laut Kaufcontract vom 30. Juli d. J. Christoph Ignaz Freiherr v. Werdenburg, „des heil. römischen Reiches wirklicher kaiserlicher Hofkammerrath“. Dieses adelige Geschlecht hatte im Staatsdienste hohe Stellen inne und wurde für seine Verdienste von Kaiser Josef I. am 30. Mai 1705 in den Freiherrnstand erhoben mit dem Prädicate „Freiherr und Herr von Werdenburg“. Nach seinem Besitzer wurde nun dieses Gebäude „Werdenburghof“ genannt. Dasselbst sollen glänzende Feste abgehalten worden sein, welche öfters Maria Theresia und ihr Gemahl durch ihre Anwesenheit verherrlichten.

Im Jahre 1752 aber übergab Freiherr von Werdenburg diesen Hof seinem Schwiegersohne Leopold Franz von Gruber, welches Geschlecht für geleistete Staatsdienste am 27. Februar 1765 von Maria Theresia geadelt wurde.

Gruber veräußerte diesen Besitz am 7. December 1767 an Franz Freiherrn von Fischer. Dieser war Hauptmann im Königseck'schen Infanterie-Regiment, und wurde infolge seiner erprobten Tapferkeit und Treue am 22. März 1771 in den Freiherrnstand erhoben mit dem Prädicate „von Ehrenström“.

Freiherr v. Fischer hatte in seinen alten Tagen noch heftigen Streit mit dem Grundbuchsamte wegen der Classensteuer. Bekanntlich hatte die Regierung im Jahre 1800 diese Steuer eingeführt, um die Mittel zur Fortsetzung des Krieges gegen Frankreich zu erhalten.

Von einem jährlichen Einkommen von 100—300 fl. mußten $2\frac{1}{2}$ %, von 301—500 fl. 3%, von 501—800 fl. $3\frac{1}{2}$ %, von 801 bis 1200 fl. 4 Perc. u. s. f. Classensteuer entrichtet werden. Ein Dienstbote oder Geselle wurde mit 1 fl. 30 fr. besteuert.

Freiherr von Fischer hätte nun auch die Steuerfassion seiner Partheien und Dienstboten einreichen sollen, was er mit dem Bemerken verweigerte, „dies sei nicht seine Obliegenheit, indem das Gesetz nur die Hausinhaber in den Städten dazu verpflichte, er aber auf dem Lande wohne. Als ihn daher das Grundbuchsamt der Dreihäuser und vom Braumhirschengrund der willkürlichen Auslegung des Classensteuer-Patentes beschuldigte und ihn mit einem Pönfall (Strafe) bedrohte, falls er die gegebene Frist

zur Ueberreichung der Fassion nicht einhalte, erwiderte Gruber, der „Ritter ohne Furcht“, in einer Zuschrift vom 11. April 1801, „er könne dieses Schröckenbild von den Jurisdictionsherren nicht ernstlich glauben, er kenne Keyn Patent, welches in diesem Punct die Hausinhaber mittels ehner straffe zum Vollzuge ihrer Pflicht zu wehjen Verordnet hätte“.

Nach Fischers Tode kam das mehrerwähnte Gebäude sammt Garten, laut Abhandlungserlasses vom 23. April 1808, an Frau Josefa Meuner, geb. Freiin von Fischer, und deren Kinder.

Noch ein anderes großes Gebäude in dem ehemaligen Brauhirschen nimmt unsere Aufmerksamkeit in Anspruch. Es ist dies eigentlich die Häusergruppe in der Marktgasse Nr. 33 u. 35. Baron Werdenburg ließ das Gebäude im Jahre 1754 auführen. Mit demselben war ein Wirts- und Bäckergeschäft verbunden, und außerdem war es mit der Tazherrlichkeit ausgestattet.

Die Werdenburg'schen Erben veräußerten laut Kaufvertrag vom 13. Februar 1763 dieses „freye Wirthshaus äusser der Mariahülfer Linie zum hellen Brunnen, oder anjeko zum braunen Hirschen¹⁾ genannt, mit dem dazu gehörigen Gebäu, Schank- und Bäckereigeschäft und Tazgerechtigkeit wie auch Garten“ an Johann Georg und Anna Maria Gredl, Bürger und Bäckermeister in Wien, um 4000 fl., „zu zahlen in Landeswährung, keinesfalls in Papieren“. Als Zeugen sind angeführt: Bernard Edler von Tapfer und Karl Christoph Edler von Gruber.

Im Jahre 1767 erstand dieses Haus aus der Gredl'schen Verlassenschaft Georg Herzog, bürgerlicher Wirt, um 6300 fl. Von demselben gieng es im Jahre 1771 im Verkaufswege an Maria Anna Gräfin Meraviglia, geborne Mollarth, um den Preis von 7300 fl. über, wovon laut Kaufsurkunde 6000 fl. sofort bar erlegt wurden.

Im Jahre 1800 J. W. Tadler brachte dieses Haus aus der Meraviglia'schen Verlassenschaft um 9000 fl. käuflich an sich.

¹⁾ Die Gemeinde führte den Hirsch im Gemeindestegel.

Noch heute befindet sich über der Eingangsthür des vielfach umgestalteten Hauses in der Dreihausgasse Nr. 33 ein brauner Hirsch aus Stein. Das Bäckergeschäft besteht daselbst wohl noch; die Schaufgerechtigkeit wurde jedoch auf das Haus Nr. 50 in der Schmiedgasse übertragen. Andere Gerechtigkeiten wurden seinerzeit abgelöst.

Wie schon früher bemerkt, führten die hier besprochenen Gründe und wenigen Häuser den Namen „hangende Lüssen“. Als später in der Dreihausgasse einige Gärtnerhäuschen erbaut wurden, nannte man die ganze Häusergruppe, wohl nur zum Gegensatz von Fünf- und Sechshaus, „Dreihaus“. Da dieser Name mit der stets wachsenden Häuserzahl nicht mehr im Einklange stand, denn im Jahre 1795 gab es auf diesem Grunde schon 58 Häuser, so gewöhnte man sich gegen Ende des vorigen Jahrhunderts, diese Häusergruppe nach dem vorerwähnten Gasthauschild Braunhirschengrund oder kurzweg Braunhirschen zu nennen.

F. Wenzl Tadler kaufte laut Licitations-Protokoll des n. ö. Landrechtes vom 14. September 1799 aus der Meraviglia'schen Concursumasse die Gerechtsame am Braunhirschengrund. Weiters erwarb er am 26. Juli 1801 von dem Metropolitan-Domcapitel in Wien als Verkäuferin die Grundherrlichkeit über die außer der Mariahilfer Linie in Reindorf, am Braunhirschengrund und in den hangenden Lüssen liegenden Häuser und Gründe.

Durch diesen Besitz und die damit verbundene Grundherrlichkeit, welche er noch durch weitere Ankäufe zu erweitern wußte, gelangte der ehrgeizige Tuchfabrikant, Pottasche-Erzeuger und ehemalige gräflich Meraviglia'sche Verwalter Franz Wenzl Tadler zur Würde eines Herrschaftsbesitzers. Er ließ nämlich den Titel der Gülte: „Freies Wirthshaus zum braunen Hirschen nächst Schönbrunn“ in Gut Braunhirschengrund B. U. W. W. umändern.

Tadler suchte nun seinem Namen wenigstens äußerlich ein gewisses adeliges Ansehen zu geben, indem er den gut bürgerlichen Tadler eigenmächtig in d' Adler verwandelte und überall sein großes Wappensiegel beisetzte. Diese Namensänderung wurde behördlich mehrmals beanständet. Tadler's Neffen als dessen Besiznachfolger schrieben hierauf wieder Dadler, welche Schreibung, wie auch aus



der Bezeichnung Dadlergasse zu ersehen ist, in der Folge beibehalten wurde.

Aber trotzdem sich d'Adler zum Herrschaftsbesitzer und steinreichem Manne emporgeschwungen hatte, versuchte er dennoch der drückenden Classensteuer ein Schnippchen zu schlagen. d'Adler fatierte nämlich seine Einkünfte nur auf 300 fl.; der Hofcommission jedoch schien das fatierte Einkommen des Herrschafts- und Fabriksbesitzers in keinem Verhältnisse zu seinem Aufwande zu stehen. Sie schätzte sein Einkommen aus der Fabrik allein auf 1000 fl. Eine aus diesem Vorgange dem d'Adler ertheilte ämtliche Klüge sagt, „er verdiene, weil er sich der Steuer zu entziehen trachte, mit dem Quadruplo (vierfache Steuer) gestraft zu werden, jedoch solle es diesmal noch bei der einfachen Steuer sein Bewenden haben.“ Es wurden ihm daher für das Jahr 1807 für ein Einkommen von 1000 fl. eine vierpercentige Steuer per 40 fl. und der fünfzigpercentige Zuschuß per 20 fl., in Summa 60 fl. Steuer, auferlegt. Derselbe Erlaß fordert auch den Berlinerblau-Fabrikanten Georg Kollinger zur richtigen Fatierung auf und verlangt ferner von der Theresia Treulich die nachträgliche Fassion über das ihr durch Absterben ihres Schwiegervaters Melchior Sigmund, des Compagnons d'Adlers, zugefallene beträchtliche Vermögen.

d'Adler fatierte sein Einkommen nun auf 400 fl.; aber die Classensteuer-Hofcommission blieb bei ihrer Bemessung. Ein verschärfter Befehl drohte dem Herrschaftsbesitzer d'Adler unnachlässiglich mit einer vierfachen Strafe, falls er nicht nach Vorschrift des Patentes die Fassion vornehme „und hiebei mit aller Unbescholtenheit und eidsmäßig zu Werke gehe“.

Daß die Steuern in Folge der österreichisch-französischen Kriege im ersten Decennium unseres Jahrhunderts eine große Höhe erreichten, beweist eine Rechnung der Herrschaft Braunhirschen. Ihre Unterthanen leisteten:

Classensteuer	518 fl.	4 ² / ₄ fr.	C.M.
Oesterreichische Personalsteuer .	267 „	38 „	„
Französische Personalsteuer .	439 „	36 „	„
Summa .	1225 fl.	38 ² / ₄ fr.	C.M.

Dazu kamen noch die Siebigkeiten für Robott und Zehent. Die Unterthanen wandten sich daher an die Regierung um Veränderung der unerträglichsten Steuern. In einem diesbezüglichen Bescheide heißt es, daß mittelst Hof-Decret vom 30. August 1810 die erbetene Nachsicht der ordinar und extraordinar Dominical- und Rustical-Contributions-Rückstände vom Jahre 1809 bewilligt wurde, jedoch mit Ausschluß der fünffachen Contribution.

Durch die andauernde Finanzcalamität gezwungen, setzte der Staat große Summen von Bancozetteln in Verkehr, wodurch der Wert derselben bedeutend herabsank. Da nun der Staat diese Wertpapiere nicht einlösen konnte, so sah er sich in die unangenehme Lage versetzt, am 15. März 1811 den sogenannten kleinen Bankerott anzuzeigen, was mit nachstehendem Circulare geschah:

„Gemäß des mir gestern gekommenen hohen Landesregierungs-Präsidialbefehles vom 24. dieß. erhält die Herrschaft im Anschluße einen Abdruck des von Sr. Majestät allerhöchst beschlossenen neuen Finanz-Patentes vom 20. d. sammt einem Abdruck der damit in Verbindung stehenden, in Folge der Allerhöchsten Entschliesung vom 24. dieß. erlassenen Sieben Circularien zur genauesten Nachachtung und weiteren ungeäumten nöthigen Veranlassung.

„Da die allgemeine Kundmachung des höchsten Patentes und der sieben Circularien weder früher noch später sondern am 15. März d. J. um 5 Uhr Morgens überall vorzunehmen ist, wobei die Herrschaft durch ihren Oberbeamten, der betreffende Pfarrer und zwei unbescholtene Zeugen des Ortes gegenwärtig sein müssen: so hat die Herrschaft über die gefesene Kundmachung ein besonderes Protokoll aufzunehmen, und darinnen mit der Unterschrift der obgenannten Perfohnen die Bestättigung beizufügen, daß die kreisämtlichen zwei Siegel am 15. März d. J. bei Eröffnung des Packets unverletzt waren, dann daß die Kundmachung nicht später als am 15. März d. J. gefesene ist. Dieß Protokoll muß unverzüglich und durch einen eigenen Boten berichtlich dem Kreisamte unterlegt, zugleich auch bemerkt werden, welchen Eindruck diese Kundmachung auf die Gemüther gemacht habe?

„Weiters wird der Herrschaft nach dem hohen Landes-
„regierungs-Präsidialbefehle zur weiteren Verfügung und
„Nachachtung eröffnet:

„1. Ist bey den schon bekannt gemachten Victualien-
„taxen und vom 15. März d. J. an, für dieselben eine dop-
„pelte Rubrik anzusetzen, so zwar, daß die festgesetzten Preise
„in zwey Colonnen, einmal in Bancozetteln und das andere-
„mahl in Einlösungsscheinen berechnet, in der letzten Rubrik
„aber auf den fünften Theil reduzirt erscheine.

„2. Sind die Messstipendien an jenen Orten, wo sie
„auf 1 fl. 30 fr. reduzirt worden sind, wieder auf die vorige
„Ausmaß von 30 fr. zurückzuführen, dergestalt, daß anstatt
„der gegenwärtig beschränkten, wieder eine größere Anzahl
„Messen abgelesen werden kann. Dieses hat für so lange zu
„gelten, bis eine weitere Bestimmung von Seite der u. ö.
„Landesregierung folgen wird.

„3. In den Armenanstalten, Versorgungshäusern und
„Spitalern ist den Pfründnern die bisherige Portion nicht
„nach dem reducierten Betrage des Fünftheils, sondern nur
„nach dem Nennwerthe der Bancozettel und des Kupfergeldes
„bis auf weitere Anordnung zu verabsolgen.

„4. Bestimmt schon der §. 19 des allerhöchsten Pa-
„tentes vom 20. Hornung d. J., daß alle Steuern, Abgaben
„und sonstige Gebühren nur in Einlösungsscheinen oder in
„fünffachem Werthe in Bancozetteln bezahlt werden sollen,
„daß da, wo keine Erhöhung oder Verminderung bestimmt
„worden ist, der bisherige Betrag künftig in Einlösungs-
„scheinen oder fünffach in Bancozetteln entrichtet werden
„muß, dieß hat von allen systemisirten Steuern und Siebig-
„Relation zwar nach ihrem dermaligen Nennbetrage, jedoch
„nach der Valuta der Einlösungsscheine zu entrichten, es
„werden folglich Bancozetteln und Kupfergeld dabey nur zu
„einem Fünftheil angenommen, daß ist, es müssen deren für
„jeden bisher in Bancozetteln zu entrichten gewesenen Gul-
„den vom 15. März an Fünf Gulden in Bancozetteln
„bezahlt werden.

„5. Ferner werden vom 15. März d. J. an die poli-
„tischen, Cammeral- und Justiztaxen nach ihrer bisherigen
„vollen Ausmaß auch in der neuen Valuta einzuheben seyn.
„So hat z. B. eine bisher bestandene Taxe von 12 fr. auch
„künftig bey diesem Ausmaß zu bleiben, ist aber entweder in
„diesem Betrage in der Valuta der Einlösungsscheine, oder
„mit 1 fl. in Bancozetteln zu entrichten.

„Nur bey jenen Taxen, welche zwar noch rückständig
„sind, aber schon vor dem 15. März d. J. fällig waren, so
„wie bey allen in Fristen eingetheilten Karrenz-, Characturs-
„und andere Taxen, insoweit sie vor Kundmachung des Aller-
„höchsten Patentes vom 20. Jänner d. J. fällig sind, ist
„sich an die Vorschrift des § 19 dieses höchsten Patentes zu
„halten, nach welchem solche Zahlungen in B. 3. nach ihrem
„vollen Nennwerthe berichtet werden können.

„Die Herrschaft überhaupt und besonders ihr Ober-
„beamter wird anbey für die genaueste Ausführung dieser
„Weisungen umsomehr verantwortlich gemacht, als die ge-
„ringste Abweichung davon das Allerhöchste Mißfallen und
„die strengste Ahndung nach sich ziehen würde.

„Nachträglich werden von den Circularien schon meh-
„rere Abdrücke zugestellt werden.

„Uebrigens ist von Zeit zu Zeit die Stimmung der
„Unterthanen darüber zu beobachten, und mir einzuberichten.

„Traiskirchen, am 28. Februar 1811“.

Die Unterschrift auf diesem merkwürdigen Actenstück ist heute
leider schon vergilbt und daher total unleserlich.

Während durch den Geldsturz viele ihr Vermögen eingebüßt
hatten, gelang es dem speculativen Dadler seinen Besitzstand noch
zu vergrößern. So kaufte er am 21. Februar 1817 die Grund-
herrlichkeit über drei Joch Acker, welche dem erzbischöflichen
Grundamt zehentpflichtig waren, ferner ein Joch Arnstein'schen
Ackergrundes.

Bei der am 19. April 1819 von der k. k. n. ö. Staats-
güter-Veräußerungscommission vorgenommenen Feilbietung erwarb
er die Augustiner Grundherrlichkeit in der Gemeinde Hernals
und am 9. April 1834 aus der Verlassenschaft des Doctor

Schöller die Grundherrlichkeit über vier Häuser und $19\frac{1}{4}$ Joch Gründe.

Am 3. Februar 1835 endlich kaufte Dadler von der Rittmeister Neuner'schen Familie das nach den früheren Besitzern benannte Baron Fischer-Haus sammt dem dazu gehörigen großen Garten im Ausmaße von 4 Joch und 328 Quadratklaster. Dadler, den nur geschäftliches Interesse leitete, erwirkte sofort die Bewilligung zur Parcellirung des schönen Gartens, wodurch vierundzwanzig Baustellen geschaffen und die Dadler- und Fischergasse eröffnet wurden.

Dafür ließ er das alte Herrschaftshaus, welches bereits 137 Jahre bestand, niederreißen und ein neues Herrschafts- und Amtsgebäude durch den Baumeister Krehon aufführen. Dieses wurde am 8. Mai 1836 von den Beamten bezogen und gleichzeitig mit der Amtierung begonnen. Leopold Edler von Sonnleither fungierte bereits seit 1822 als Justizanwalt, und Johann Bahl war Verwalter des politischen Amtes.

Dadler selbst erlebte die Fertigstellung des Baues nicht mehr. Er starb am 14. Juli 1835 noch in dem Fabriksgebäude in Reindorf Nr. 44 (jetzt Dögl'sches Haus, Rudolfsheimer Hauptstraße Nr. 48), welches er kurz vorher an Rubin Friedmann, landesprivilegierten Rosoglio- und Brantweinfabrikanten, verkauft hatte.

Da Wenzl Dadler kinderlos war, so bestimmte er testamentarisch seinen ältesten Neffen, Karl Dadler, und wenn dieser vor ihm mit Tod abgehen oder die Annahme der Erbschaft verweigern sollte, dessen Bruder Josef Dadler nach erreichter Großjährigkeit zur Uebernahme der Herrschaft.

Im Jahre 1837 wurde die Zehentpflicht von dem Herrschaftshause und der durch Abtheilung gewonnenen 24 Baustellen bei dem vereinten fürsterzbischöflichen und Bürgerospitals-Zehentamte um 116 fl. $2\frac{3}{4}$ kr. C.M. abgelöst.

Braunhirschen vergrößerte sich zu Beginn dieses Jahrhunderts sehr rasch, indem die Herrschaft im eigenen Interesse die Baulust förderte. Zählte der Grund im Jahre 1771 erst 19 Häuser, so stieg die Zahl derselben im Jahre 1795 auf 58, im Jahre 1819 aber schon auf 150 Häuser mit 2252

Bewohnern. Ueber den damaligen Zustand von Braunhirschen klärt uns ein Bericht auf, welchen die Herrschaft im Jahre 1819 in Folge einer Aufforderung zur Verfassung einer physisch-medicinischen Topographie an das Kreisamt eingesendet hat. Er lautet im Auszuge: „Der Braunhirschengrund zählt 150 Häuser, wozu keine Aecker, Wiesen und Weingärten gehören. Die Einwohner, 2252 Seelen, sind im allgemeinen wohlgesittet, insbesondere aber ist das Dienstgehind und sind namentlich die Handwerksburschen etwas ausgeartet; die Religion ist durchaus die katholische und es giebt nur wenige Fremde, welche hierorts ihren Aufenthaltsort haben. Die Beschäftigung bleibt ausschließlich die Weberei in ihren verschiedensten Verzweigungen, daher der Nahrungszustand der hiesigen Einwohner den gegenwärtigen Zeitumständen anpassend ist. Die Industrie jedoch verbessert sich nicht.

Am Braunhirschengrunde ist ein Doctor der Medicin, Josef K e n z i n g e r, und ein Wund- und Geburtsarzt, Philipp K u c k, ein Apotheker Michael O s t e r t a g, aber keine Hebamme.

Spitäler giebt es hier nicht, arme Kranke kommen in das Wiener Hauptspital. Epidemien gab es hier noch nicht.

Der Viehstand beläuft sich auf 13 Melkkühe und 18 Pferde. Fabriken sowie Heilbäder giebt es hier keine.“

Infolge einer rationellen Finanzgebarung konnte die strebsame Gemeindevertretung bereits 1825 die Gassenbeleuchtung einführen. Auch war sie unablässig bemüht, die Einnahmen zu erhöhen. So wurde ihr über Ansuchen mit hohem Regierungsdecret vom 4. October 1833 die Abhaltung eines täglichen Victualienmarktes gestattet, wodurch der Gemeindecassa eine beträchtliche Summe an Pachtgeldern zufließt; ferner erhielt sie über bittliches Einschreiten im Jahre 1834 ein Gemeinde-Schanfrecht. Die günstige Finanzlage gestattete es ihr, die beiden Gemeindegäuser Daldergasse Nr. 7 und Fischergasse Nr. 36 zu gleicher Zeit zu erbauen. Auf letzterem wurde das Schanfrecht ausgeübt, wofür die Gemeinde 600 fl. an Pacht einnahm.

Da Braunhirschen in der Adjustierung des „Wachters“ den gleichen Luxus entwickelte wie die Nachbargemeinden, so schritt auch hier die Regierung ein und forderte die Veräußerung der theueren Goldborden zc. zu Gunsten der Gemeinderenten.

Vor dem Jahre 1848 bestanden in Streitsachen als erste Instanz landesfürstliche Behörden: das k. k. Landrecht für den Adel, Clerus und Fiscus; das Militärgericht für Officiere; das Mercantil- und Wechselgericht. In bürgerlichen Rechtsfachen unterstanden sämtliche Bewohner außer Wien den Ortsherrschaften. Gerichtsbarkeit übten ferner die Polizeiamter, Grundgerichte und Kreisämter aus.

Die Dominien oder Grundobrigkeiten führten über ihre Unterthanen nicht nur die Gerichtsbarkeit und politischen Geschäftszweige, sondern auch über die ihr unterthänigen Realitäten, die Person des Besitzers zc. das Grundbuch. Dafür zahlten diese einen Grundzins, der häufig nicht mehr als 1 kr., hie und da $\frac{1}{4}$ kr., im höchsten Falle aber 4 fl. 30 kr. jährlich betrug. Außer den Jagd-, Robott- und Zehentgebühren hatten die Grundunterthanen noch die landesfürstlichen auf den Realitäten haftenden Steuern zu entrichten, welche an das Ober-Einnehmeramt der n. ö. Landschaft abgeführt wurden.

Aehnlich unserem Bagatellverfahren fanden zur Entscheidung von Hauszins- und Ausziehirrungen, dann in Angelegenheiten unter 25 fl., ferner zur gütlichen Beilegung auch wichtigerer Rechtsstreitigkeiten seit dem Jahre 1792 bei den Polizeiamtern Verhandlungen statt, welche jährlich einige tausend Streitfälle ohne Beziehung von Rechtsfreunden ausglich und somit eine große Wohlthat für die Bevölkerung waren.

Außerdem gab es ein aus den Hausbesitzern gewähltes Grundgericht. Es bestand aus dem Grundrichter, mehreren Besitzern und Gemeindegeschwornen nebst einem besoldeten Gerichtsschreiber, welcher zugleich das Amt eines Rechnungsführers versah. Die Grundgerichte besorgten bloß die Localpolizei und verwalteten das Gemeindevermögen, waren aber auch ein Friedensgericht in geringfügigen Streitigkeiten.

Die Grundgerichte unterstanden unmittelbar der betreffenden Obrigkeit oder Herrschaft, der sie auch Rechnung legen mußten; ferner durften sie ohne Erlaubnis derselben keine Auslage machen, die fünfzehn Gulden überschritt. Die Obrigkeit selbst mußte wieder bei der Landesregierung anfragen, falls die einmaligen Ausgaben der Gemeinde den Betrag von hundert Gulden überstiegen.

Eine sehr wichtige Institution waren die Kreisämter; sie hatten die Verpflichtung, Streitigkeiten zwischen den Grundherren und Unterthanen beizulegen, bei der Rekrutierung und Einquartierung eine gerechte Vertheilung zu treffen, für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit zu sorgen, den öffentlichen Anstalten ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden und die Ausführung der kaiserlichen Verordnungen zu überwachen; endlich hatten sie die Aufsicht über Zünfte, Gewerbe und Verkehrsanstalten zu führen.

Die hiesigen Gemeinden unterstanden zu jener Zeit dem Kreisamte in *T r a i s k i r c h e n*, eine Gemeinde, welche in dem Gebiete der heutigen Bezirkshauptmannschaft *B a d e n* liegt.

Nachdem *Karl Dadler jun.* seine Großjährigkeit erlangt hatte, trat er mit 1. Jänner 1848 die Erbschaft an. Als Herrschaftsbesitzer hatte er die Führung und Verwaltung des Waisen- und Depositenamtes zu besorgen, wozu er vom Kreisamte zur Ablegung des ihn zu diesem Amte befähigenden Eides aufgefordert wurde. Die Ereignisse des Jahres 1848 machten jedoch allen diesen herrschaftlichen Aemtern und Würden ein Ende. Die bestandene Patrimonial-Gerichtsbarkeit wurde den Bezirksämtern übertragen, an deren Stelle später die Bezirkshauptmannschaften traten.





Die Zeit von 1848 bis zur Vereinigung der drei Gemeinden.

Auch in Braunhirschen wendete sich die Wuth des Proletariates in den Märztagen des Jahres 1848 gegen die Reichen und gegen die Wächter der gesetzlichen Ordnung. Am 14. März wurde die herrschaftliche Kanzlei demoliert, bei welcher Gelegenheit wichtige Acten und Besitzurkunden vernichtet wurden. Jedoch gelang es dem Kanzleidirector Herrn Meißel, der damals herrschaftlicher Beamter war, ein in rothen Atlas gebundenes Gedenkbuch der Herrschaft aus dem Straßencoth aufzulesen und in Verwahrung zu bringen.

Die Zerstörungswuth des Gesindels kannte keine Schranken.

Selbst der hochachtbare Arzt Dr. Avedik, der ein Wohlthäter der ärmeren Bevölkerung war, wurde nicht verschont. Während man seine im Herrschaftshause befindliche Wohnung verwüstete und alle beweglichen Sachen, wie Bettzeug, Möbel und das Clavier zum Fenster hinauswarf, kam Militär herbei und gab auf die Plünderer Feuer.

Man trug die Gefallenen in die chirurgische Officin des Arztes Hoyer in der Marktgasse; Officin, sowie der Hofraum des Hauses waren bald mit Todten und Verwundeten angefüllt. Der erste Todte, den man dahinbrachte, soll ein Hausmeister aus Lerchenfeld, namens Braun, gewesen sein.

Es ist erwiesen, daß das Gesindel nicht auf dem eigenen Grunde, d. h. in der eigenen Gemeinde, Excesse verursachte, sondern Orte aufsuchte, wo man die Uebelthäter nicht kannte, damit sie sich leichter der strafenden Gerechtigkeit entziehen konnten.

Dass auch Unschuldige, welche bloße Neugierde oder unaufschiebbare Geschäfte auf die Straße führten, in Mitleidenschaft gezogen wurden, kann an mehr als einem Beispiele gezeigt werden. Ein tragisches Geschieh ereilte eine Mutter sammt ihrem kranken Kinde. Sie wollte für dasselbe beim Dürkräutler Thee holen, als gerade das Regiment Rhevenhüller auf der Schönbrunnerstraße marschierte.

Den Bewohnern war strenge anbefohlen worden, während der militärischen Operationen Gassenläden und Hausthore zu schließen und die Straßen nicht zu betreten. Allein das besorgte Mutterherz übersah dies strenge Gebot. Gerade als die Frau mit ihrem Kinde die Straße übersetzte, krachten mehrere Schüsse, und Mutter und Kind stürzten schwerverwundet zu Boden. Augenzeugen wollen jedoch bemerkt haben, dass die Schüsse einem übermüthigen Jungen galten, der durch rohe Spässe das Militär geneckt hatte. Das Schicksal dieser Unglücklichen ist darum nicht weniger bemitleidenswerth.

Dass das böse Beispiel der Großen auch auf die Gassenjungen ansteckend wirkte, soll nachstehender Vorfall erhärten.

Unter anderen hoben einige Nationalgardisten einen Jungen auf, der auf der Straße lag. In der Meinung, dass er todt sei, trugen sie ihn in den Hof des Herrschaftshauses. Bei näherer Untersuchung fand man aber, dass dieser verkommene Bube total berauscht war und in einer Tasche eine Geldsumme von — 600 Gulden verborgen hatte.

Bei der im Jahre 1850 erfolgten Constituierung der Gemeindevertretung wurde Franz Illek zum Bürgermeister, Gottfried Gäßner und Josef Schmid zu Gemeinderäthen gewählt.

Im Jahre 1854 sollte die Hauptstraße von der Mariahilfer Linie bis Schönbrunn gepflastert werden. Da der Marktplatz mit derselben in Verbindung steht, so wurden dessen Regulierung, die Herstellung einer Stützmauer mit Schranken gegen die Straße, ferner die Errichtung entsprechender Abfahrtsrampen mit einbezogen.

Ueber Vermittlung des k. k. Bezirks-Commissärs J. Härdtl erklärte sich die Gemeinde zur Ausführung des vom Bezirks-Ingenieur Kronberger entworfenen Planes dann bereit, wenn

ihr aus irgend einem öffentlichen Fonde zu diesem Zwecke ein Vorschuss gewährt würde. Die Besitzer der zu Marktzwecken dienenden Ueberlandsgründe, welch' letztere heute durch Ankauf zumest Eigenthum der Gemeinde geworden sind, gaben bei diesem Anlasse die Erklärung ab, daß durch die Regulierung ihr Eigenthumsrecht auf die fraglichen Gründe, was von der Gemeinde namentlich anerkannt wurde, in keinerlei Weise beirrt werden dürfe. Sie behielten sich auch vor, auf ihrem Grunde längs der Mauerwand bei günstigen Zeitumständen Gewölbe oder Wohnhäuser aufzuführen zu lassen.

Große Bestürzung rief allenthalben das am 18. Februar 1853 von dem ungarischen Schneidergesellen *L y b e n y i* verübte Attentat auf das Leben des Kaisers hervor, und es fand der Aufruf des Erzherzogs *Max* zur Erbauung einer Botivkirche für die glückliche Rettung des Monarchen freudigen Anklang. *Braunhirschen* hat hiezu eine verhältnismäßig beträchtliche Summe gespendet.

Wie die Bevölkerung in dynastischer Anhänglichkeit auch an den freudigen Ereignissen im Kaiserhause den innigsten Antheil nimmt, das hat sie aus Anlaß der Vermählung des Herrscherpaares am 24. April 1854 bekant gegeben. Wie in Wien und in den anderen Vororten, fand auch in den hiesigen Gemeinden eine großartige Beleuchtung statt.

Als Rußland die Türkei unter dem Vorwande, die dortigen Christen zu beschützen, angriff, schritt Oesterreich im Bunde mit Frankreich und England in den Jahren 1854—56 zu Gunsten der Pforte ein und stellte ansehnliche Streitkräfte in Galizien und Siebenbürgen auf. Die Auslagen dieser Operation sollten durch ein National-Anlehen im Betrage von 500 Millionen Gulden gedeckt werden. In patriotischer Opferwilligkeit zeichnete Wien und Niederösterreich allein den fünften Theil der Anleihe. *Braunhirschen* hatte 7200 fl. subscribiert.

In der außerordentlichen Sitzung am 11. Februar 1859 wurde die Pflasterung der Straßen und die Trottoirherstellung beschloffen. Als aber Baumeister *Lesk* einen Kostenüberschlag in der Höhe von 89.217 fl. 57 kr. aufstellte, schreckte dieser hohe Betrag die Gemeindeväter von ihrem Vorhaben ab. Es blieb bei der Pflasterung der am meisten benützten Verkehrswege, nämlich

der Kirchen-, Schwender- und Marktgasse; ferner wurden die Trottoirs in der Dabler-, Fischer-, Schmid-, Prinz Karlgasse und auf der Schönbrunner- und Sechshäuser Hauptstraße hergestellt. Die Arbeiten wurden im Offertwege an den Pflasterermeister Pistel um den Betrag von 34.934 fl. übertragen. Die Auslagen wurden durch ein in zwanzig Jahren rückzahlbares Anlehen von 30.000 Gulden, sowie durch die Cassabestände gedeckt.

Stark belastet wurde der Gemeindefäckel im Kriegsjahre 1859 durch die großen Militär-Einquartierungen. Braunhirschen mußte auch ein Militär-Lazareth errichten, woselbst sich der hiesige practische Arzt K. Hoyer durch die Pflege der Verwundeten solche Verdienste erwarb, daß er von Sr. Majestät dem Kaiser mit dem goldenen Verdienstkreuze ausgezeichnet wurde.

Dadurch, daß zwischen den drei Gemeinden Reindorf, Braunhirschen und Rüstendorf fast keine merkliche Abgrenzung bestand, kreuzten sich oft die wechselseitigen Interessen. Jede derselben war eifersüchtig auf ihre vermeintlichen Rechte und wollte der anderen insbesondere in Geldsachen nicht nachgeben, weshalb nur zu häufig die Entscheidung der Behörden angerufen werden mußte. So war dies beispielsweise in Angelegenheit des Holz- und Strohmarktes von Rüstendorf der Fall, welcher Streitsache später noch Erwähnung geschehen wird.

Solche Reibungen wurden zumeist durch den Eigensinn des Bürgermeisters Ecker von Braunhirschen hervorgerufen, welcher, jedem Fortschritte abhold, der Durchführung manch nützlicher Sache hindernd in den Weg trat. Diesem unhaltbaren Zustande ein Ende zu machen, gab es nur ein Mittel: Die Vereinigung der drei Gemeinden. Diese wurde auch gegen Ecker's Willen im Principe beschloffen, was diesen Starrkopf so in Aufregung versetzte, daß er auf dem Heimwege aus der entscheidenden Sitzung vom Schlage gerührt wurde und einige Tage später starb.

